



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die **Stadt Schlitz**

wird in der Zeit von Dienstag, 21. Mai 2024 bis Freitag, 24. Mai 2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Dienstag, 21. Mai 2024 von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- Mittwoch, 22. Mai 2024 von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr / 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- Donnerstag, 23. Mai 2024 von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
- Freitag, 24. Mai 2024 von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Rathaus Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz - Bürgerbüro - für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme** bereitgehalten.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen** Personen überprüfen will, hat er **Tatsachen glaubhaft zu machen**, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

von **Dienstag, 21. Mai 2024 bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12:30 Uhr**,

im Rathaus Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz, Zimmer E 024 o. E025 (EG) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu

sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Landkreis Vogelsberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis **Freitag, 07. Juni 2024, 18:00 Uhr**,
im Rathaus Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach der unter Buchstabe a) genannten Frist entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die **beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu**, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend an ihr Wahlamt** wenden. Bis spätestens Samstag, 08. Juni, 12:00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein bei dem Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die **bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so **rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden**, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schlitz, den 07. Mai 2024

Hahn, Gemeindegewahlleiterin